

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231, 1. Änderung für den Bereich Walder Straße, Grenzstraße, Max-Volmer-Straße

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES ERHOLUNGSGEBIET UNTERBACHER SEE

3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 04.06.2004 um 15.00 Uhr

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

4. Umzugsarbeiten – Weiterbildungszentrum Gerresheimer Str. 20 in Hilden
5. IT-Medienausstattung für 15 Hildener Schulen – Projekt „Schulen ans Netz“

Jahrgang 11

Nr. 09

Datum 11.05.2004

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt
der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen
eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro
erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2004

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat						23.	14.		15.	13.	03	15**.
Haupt- und Finanzausschuss						02.					24.	
Personalausschuss							21.					
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungs-A.					26.						29.	
Stadtentwicklungsausschuss						09.	07.		08.		10.	08.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales						14.						09.
Kulturausschuss						18.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss			.			17.						02.
Ausländerbeirat												
Kinderparlament							13.					14.
Jugendparlament							08.					16.

*Gemeinsame Sitzung StEA + WiFoWoFo
**Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Hilden liegt in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004

während der Dienststunden

Mo von 8:00 bis 16:00 Uhr
Di von 8:00 bis 16:00 Uhr
Mi von 7:00 bis 16:00 Uhr
Do von 8:00 bis 19:00 Uhr
Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 100, 40721 Hilden zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28.05.2004 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 100, 40721 Hilden, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Mettmann

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Mettmann

oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 23.05.2004),
 - bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 23.05.2004)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 28.05.2004) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilden, den 07. Mai 2004

Der Bürgermeister

Günter Scheib

2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231, 1. Änderung für den Bereich Walder Straße, Grenzstraße, Max-Volmer-Straße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.04.2004 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Osten durch die Ohligser Straße und die Grenzstraße, im Süden durch die Walder Straße, im Westen durch die Max-Volmer-Straße sowie die Westgrenze der Flurstücke 2415, 2540 und West- und Nordgrenze des Flurstückes 2548 (alle in Flur 65) und im Norden durch den Weg Kalstert.

Ziel der Aufstellung ist es, für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 231 Einzelhandel und Vergnügungsstätten langfristig auszuschließen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung

die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

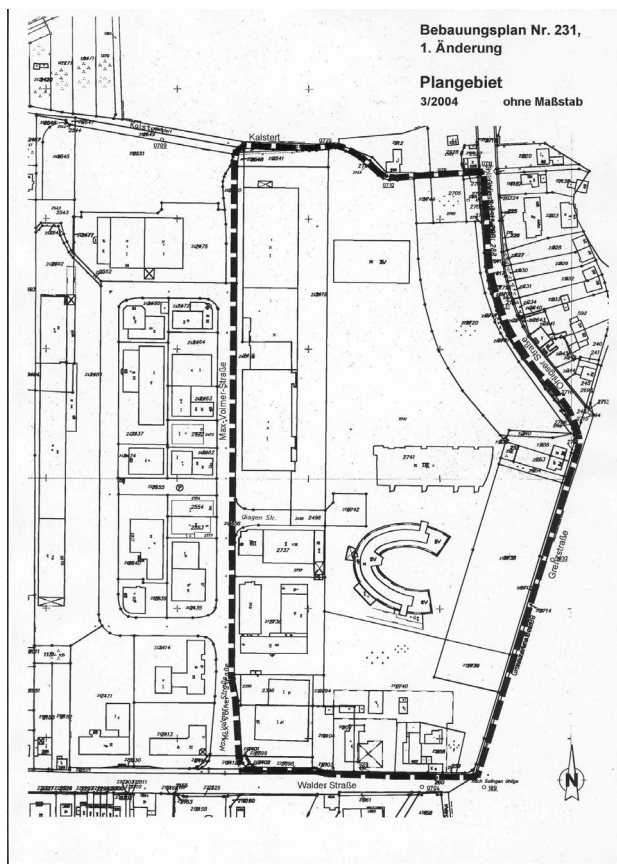
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 06.05.2004
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 06.05.2004
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter



BEKANNTMACHTUNG DES ZWECKVERBANDES ERHOLUNGSGEBIET UNTERBACHER SEE

3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 04.06.2004 um 15.00 Uhr

Am 04.06.2004 findet um 15.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes (Sitzungsraum Erdgeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung statt. Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 20 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.05.2004

Hilden, 05.05.2004
Wolff
Geschäftsführer

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

4. Umzugsarbeiten – Weiterbildungszentrum Gerresheimer Str. 20 in Hilden

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Umzug der Musikschule (**Los 1**) und des Archivs (**Los 2**):
Beförderung von Archivgut und Musikschulinstrumenten und
sonstigem Umzugsgut inkl. Demontage und Aufbau.

Ausführungstermin Archiv: 2 Tage zwischen dem 02.08. und 13.08.04

Ausführungstermin Musikschule: 02.09.04

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.05.2004 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 100 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 entgeltlos angefordert werden. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **01.06.2004** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Eröffnung **nicht** zugelassen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Die Bieter sind bis zum 23.06.2004 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

5. IT-Medienausstattung für 15 Hildener Schulen – Projekt „Schulen ans Netz“

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Los 1: 150 PC-Systeme; 141 CRT- und 10 TFT-Monitore

Los 2: 10 Notebooks

Los 3: 31 Tintenstrahldrucker A4; 2 SW-Laserdrucker A4; 7 Farblaser A4; 4 Scanner A4

Los 4: 2 Multimediakoffersysteme (Notebook, Beamer, Koffer)

Auslieferungstermin: 2 Wochen nach Auftragserteilung

Fertigstellung: 16.07.2004

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.05.2004 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 100 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von

3 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/40023 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **25.05.2004** bei der Zentralen

Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Eröffnung **nicht** zugelassen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Die Bieter sind bis zum 16.07.2004 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.
